



Trennung und Scheidung.

Überblick über das Scheidungsverfahren und weitere Rechtsfragen

Inhaltsverzeichnis

Voraussetzungen der Ehescheidung	5
Verfahrensablauf	6
Versorgungsausgleich	9
Ehegattenunterhalt nach Trennung und Scheidung	10
Zugewinnausgleich	10
Ehewohnung und Haushaltsgegenstände	13
Kosten des Scheidungsverfahrens	14
Namensänderung nach der Scheidung	14



Diese Broschüre soll einen ersten Überblick über die wichtigsten Rechtsfragen im Rahmen einer Scheidung geben. Sie enthält allgemeine Hinweise, keine verbindlichen Auskünfte zu Einzelproblemen.

Insbesondere kann durch diese Broschüre keine anwaltliche Beratung ersetzt werden. Für die Beantwortung konkreter Rechtsfragen wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Sie finden diese oder diesen über die Anwaltssuche auf den Internetseiten der zuständigen Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln:

www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.nrw.de
www.rechtsanwaltskammer-hamm.de
www.rak-koeln.nrw.de

Sie können dort gezielt z.B. nach Fachanwältinnen und Fachanwälten für Familienrecht suchen.

Voraussetzungen der Ehescheidung

Die Voraussetzungen und Folgen der Scheidung sind überwiegend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Deutsches Scheidungsrecht gilt im Regelfall auch für Ehegatten mit ausländischer Staatsangehörigkeit, wenn sie in Deutschland leben (Ausnahme: iranische Staatsangehörige) und nicht wirksam eine andere Rechtswahl getroffen haben.

Eine Ehe wird auf Antrag eines oder beider Ehegatten gerichtlich geschieden, wenn sie gescheitert ist.

Als gescheitert gilt eine Ehe, wenn die Lebensgemeinschaft der Eheleute tatsächlich nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass sie wiederhergestellt wird.

Dabei kommt es weder auf den Grund des Scheiterns noch darauf an, wer dafür verantwortlich ist.

Nach dem Gesetz wird das Scheitern der Ehe vermutet, wenn

- die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben oder
- die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben („Trennungsjahr“) und
 - beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder
 - ein Ehegatte die Scheidung beantragt und der andere dem Scheidungsantrag zustimmt.

Außer in Härtefällen kann eine Ehe erst geschieden werden, wenn die Ehegatten seit mindestens einem Jahr getrennt leben.

Die Trennung beginnt, wenn einer der Ehegatten aus der gemeinsamen Wohnung auszieht oder die Eheleute innerhalb der Wohnung getrennte Lebensbereiche schaffen und keinen gemeinsamen

Haushalt mehr führen, insbesondere auch nicht mehr gemeinsam wirtschaften.

Ausnahme: Härtefall

Wenn das Trennungsjahr noch nicht abgelaufen ist, kann die Ehe ausnahmsweise geschieden werden, wenn es sich um einen sogenannten „Härtefall“ handelt: Hierzu müssen besonders schwerwiegende Gründe in der Person des anderen Ehegatten gegeben sein, die das Abwarten des Trennungsjahres unzumutbar machen.

Verfahrensablauf

Zuständigkeit

Zuständig für Scheidungsverfahren sind die bei den Amtsgerichten ansässigen Familiengerichte. Für die Bestimmung der Zuständigkeit kommt es insbesondere darauf an, ob die Ehegatten gemeinsame Kinder haben und wo sich ihr letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt befand:

Gemeinsame minderjährige Kinder	
a) Nur bei einem Ehegatten leben gemeinsamen Kinder:	Ausschließlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk der Ehegatte mit allen gemeinsamen minderjährigen Kindern oder einem Teil der Kinder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
b) Bei beiden Ehegatten leben gemeinsame Kinder:	Ausschließlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in dem zumindest einer der Ehegatten weiterhin seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Lebt keiner der Ehegatten mehr in dem Bezirk des letzten gemeinsamen Aufenthalts, ist ausschließlich zuständig das Familiengericht, in dessen Bezirk die/der Antragsgegner(in) ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Keine gemeinsamen minderjährigen Kinder

a) Mindestens einer der Ehegatten hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch in dem Gerichtsbezirk, in dem die Ehegatten zuletzt den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten:

Ausschließlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

b) Kein gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten mehr in dem Bezirk zu a):

Ausschließlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk die/der Antragsgegner(in) ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Liegt dieser Aufenthalt nicht in Deutschland, richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.

Haben beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig.

Antragsschrift

Das Scheidungsverfahren wird durch eine Antragsschrift eingeleitet. Den Antrag muss eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt stellen.

Ist der andere Ehegatte mit der Scheidung einverstanden, kann er seine Zustimmung zum Scheidungsantrag ohne anwaltliche Vertretung erklären. Bei einer einvernehmlichen Scheidung (insbesondere ohne Unterhalts- oder Güterrechtsstreitigkeiten) genügt es daher, wenn ein Ehegatte eine Anwältin oder einen Anwalt beauftragt.

Bei einer Scheidung muss das Familiengericht unter bestimmten Voraussetzungen gleichzeitig über Folgesachen entscheiden, und zwar im sogenannten Verbund (mit Wirkung für die Zeit ab der Scheidung). Solche Folgesachen können sein:

- Versorgungsausgleichssachen,
- Unterhaltssachen (nachehelicher Unterhalt, Kindesunterhalt)
- Güterrechtssachen (vor allem Zugewinnausgleich),
- Ehewohnungs- und Haushaltssachen,
- Kindschaftssachen (elterliche Sorge, Umgangsrecht, Herausgabe eines Kindes)



Termin

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens bestimmt das Familiengericht einen Verhandlungstermin, zu dem die Ehegatten persönlich zu erscheinen haben und in dem sie angehört werden.

Beschluss

Das Gericht entscheidet über den Scheidungsantrag und die Folgesachen durch Beschluss (mit Rechtsbehelfsbelehrung). Der schriftliche Beschluss wird den Ehegatten bzw. ihren Verfahrensbevollmächtigten nach der Verkündung zugestellt.

Beschwerde

Gegen den Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist grundsätzlich binnen eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Entschei-

dung beim Familiengericht (Amtsgericht) einzulegen. Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Ehegatten anwaltlich vertreten lassen. Die Einzelheiten sollten sich aus der jeweiligen Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Scheidungsbeschlusses ergeben. Über die Beschwerde entscheidet das zuständige Oberlandesgericht.

Rechtskraft

Sind beide Ehegatten anwaltlich vertreten, können sie bereits im Anschluss an die Verkündung des Scheidungsbeschlusses noch im Termin auf Rechtsmittel und Anschlussrechtsmittel verzichten und so für die sofortige Rechtskraft des Scheidungsausspruchs in erster Instanz sorgen.

Andernfalls wird die Scheidung grundsätzlich rechtskräftig, wenn die Fristen zur Einlegung eines Rechtsmittels und Anschlussrechtsmittels abgelaufen sind, ohne dass ein Ehegatte den Scheidungsausspruch angefochten hat.

Ist die Scheidung rechtskräftig geworden, erteilt das Gericht den Ehegatten von Amts wegen eine Bescheinigung hierüber (Rechtskraftzeugnis).

Versorgungsausgleich

Bei einer Scheidung wird die Rollenverteilung, die die Ehegatten ursprünglich für Beruf, Haushaltsführung und Kinderbetreuung gewählt hatten, als gescheitert betrachtet. Deshalb muss die Altersversorgung bezogen auf die Ehezeit nachträglich ausgleichend korrigiert werden.

Andernfalls würde der weniger erwerbstätige und vorsorgende Ehegatte durch das gemeinsam gewählte und gelebte Ehemodell im Alter später schlechter gestellt.

Um solche Benachteiligungen zu vermeiden, wird grundsätzlich der Versorgungsausgleich durchgeführt, über den das Familiengericht bei der Scheidung vom Amts wegen (ohne Antrag) mit entscheidet.

Der Versorgungsausgleich beinhaltet nach seiner Grundkonzeption, dass alle Renten - und Versorgungsansprüche, die die Ehegatten während der Ehezeit erworben haben, jeweils hälftig geteilt werden.

Innerhalb des Scheidungsverfahrens müssen die Eheleute dem Familiengericht in dem übersandten Fragebogen V 10 mitteilen, welche Rentenansprüche für sie aus

- gesetzlicher Rentenversicherung
 - betrieblicher Altersversorgung
 - hoheitlichen Versorgungsverhältnissen (z.B. Pensionen, öffentliche Zusatzversicherungen)
 - privat betriebener Altersvorsorge (z.B. Lebensversicherungen, Riester- und Rürup-Rente)
- bestehen.

Das Gericht fordert im Anschluss Auskünfte von den jeweiligen Versorgungsträgern über die Höhe der entstandenen Ansprüche an. Bestehen Konten bei der Deutschen Rentenversicherung, wird diese das Verfahren gegebenenfalls nutzen, um vorhandene Lücken in der Versicherungszeit mit den Ehegatten zu klären. Bis alle Auskünfte der Versorgungsträger vorliegen, können je nach Sachlage mehrere Wochen oder auch Monate vergehen.

Besitzt keiner der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit, findet aber deutsches Scheidungsrecht Anwendung (s.o.), ist der Versorgungsausgleich nach deutschem Recht durchzuführen,

- wenn ihn das Recht eines der Heimatstaaten der Ehegatten kennt oder
- ein Ehegatte die Durchführung im Hinblick auf ein inländisches Anrecht beantragt und die Durchführung der Billigkeit nicht widerspricht.

Neben der gerichtlichen Durchführung des Versorgungsausgleichs besteht auch die Möglichkeit, dass die Ehegatten eine Vereinbarung zur Regelung ihres Versorgungsausgleichs treffen. Diese muss entweder notariell beurkundet oder als gerichtlicher Vergleich vom Familiengericht protokolliert werden.

Die Einzelheiten zum Versorgungsausgleich sind in dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) geregelt.

Ehegattenunterhalt nach Trennung und Scheidung

Nach der Trennung kann derjenige Ehegatte, der weniger oder kein Einkommen hat, einen Anspruch auf monatlichen Unterhalt gegenüber dem besser verdienenden Ehepartner haben.

Unterhaltsansprüche des einkommensschwächeren Ehegatten können auch nach der rechtskräftigen Scheidung noch bestehen. Wegen des im Unterhaltsrecht seit 2008 gestärkten Eigenverantwortungsgrundsatzes müssen dafür allerdings bestimmte Umstände gegeben sein,

die es dem Unterhaltsberechtigten nicht erlauben, für seinen Lebensunterhalt selbst zu sorgen.

Ob, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum einem Ehegatten Unterhaltsansprüche gegen den anderen zustehen, hängt von vielen einzelnen Faktoren und richterlichen Bewertungen ab, die nicht verallgemeinert werden können. Das Unterhaltsrecht ist ein sehr komplexes Rechtsgebiet. Es empfiehlt sich daher, sich an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu wenden.

In gerichtlichen Unterhaltsverfahren ist die Vertretung der Ehegatten durch einen Rechtsanwalt stets erforderlich, sofern es sich nicht um ein einstweiliges Anordnungsverfahren handelt.

Als Folgesache im Scheidungsverbund kann nur nachehelicher Unterhalt für die Zeit ab Rechtskraft der Scheidung geltend gemacht werden. Ein Anspruch auf Trennungsunterhalt muss in einem gesonderten Verfahren verfolgt werden.

Zugewinnausgleich

Unter Zugewinn versteht man den Betrag, um den das sogenannte Endvermögen eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags sein sogenanntes Anfangsvermögen zum Zeitpunkt der Eheschließung übersteigt.



Financial documents on the table include:

- A calculator.
- A pen.
- Several sheets of paper, including one with a table of numbers.

Item	Quantity	Unit Price	Total Price
Item 1	10	1.50	15.00
Item 2	5	2.00	10.00
Item 3	20	0.80	16.00
Item 4	15	1.20	18.00
Item 5	8	2.50	20.00
Item 6	12	1.00	12.00
Item 7	3	3.50	10.50
Item 8	7	1.80	12.60
Item 9	4	2.20	8.80
Item 10	6	1.60	9.60
Item 11	9	1.10	9.90
Item 12	11	0.90	9.90
Item 13	14	0.70	9.80
Item 14	16	0.60	9.60
Item 15	18	0.50	9.00
Item 16	22	0.40	8.80
Item 17	25	0.30	7.50
Item 18	30	0.20	6.00
Item 19	35	0.15	5.25
Item 20	40	0.10	4.00

12 Trennung und Scheidung

Haben die Ehegatten keine andere Vereinbarung (durch notariellen Ehevertrag oder gerichtlichen Vergleich) getroffen, leben sie während der Ehe im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Eine Vermögensverschmelzung findet in diesem Fall nicht statt; die jeweiligen Vermögen der Ehegatten bleiben rechtlich selbständig.

Im Fall der Scheidung kann dann der Ehegatte, der zwischen der Eheschließung und der Zustellung des Scheidungsantrags weniger Zugewinn erzielt hat, von dem anderen den Ausgleich verlangen, und zwar die Hälfte des Überschusses, den der andere während dieser Zeit erzielt hat.

Beispielrechnung:

Zugewinn Ehefrau:	50.000 Euro
Zugewinn Ehemann:	20.000 Euro

Der Ehemann kann von der Ehefrau 15.000 Euro als Hälfte des Differenzbetrags verlangen.

Die Beurteilung, welche Positionen zum Anfangs- und Endvermögen zählen und wie sie konkret zu bewerten sind, kann sich im Einzelfall als sehr schwierig erweisen, so dass sich auch hier empfiehlt, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Will ein Ehegatte einen gerichtlichen Antrag auf Auszahlung des Zugewinnausgleichs stellen, muss er sich hierzu auf



jeden Fall von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Ehewohnung und Haushaltsgegenstände

Können sich die Ehegatten im Fall der Trennung nicht einigen, wer aus der Ehewohnung auszieht, kann ein Ehegatte unter Umständen die gerichtliche Zuweisung der Ehewohnung zur alleinigen Benutzung für die Trennungszeit verlangen. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die weitere gemeinsame Nutzung der Wohnung als „unbillige Härte“ darstellen würde.

Die Zuweisung der Wohnung für die Trennungszeit ist grundsätzlich unabhängig davon möglich, ob es sich um eine Miet- oder Eigentumswohnung handelt. Bei der Abwägung sind insbesondere die Belange gemeinsamer minderjähriger Kinder zu berücksichtigen. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann eine Nutzungsent-schädigung an den anderen Ehegatten zu zahlen sein, wenn die Wohnung in dessen Allein- oder Miteigentum steht.

Auf Antrag eines Ehegatten kann das Familiengericht auch für die Zeit nach der Scheidung eine Regelung zur Nutzung der vormaligen Ehewohnung vornehmen. Dazu müssen bestimmte Gründe dafür sprechen, dass der eine Ehegatte auf die Nutzung der Wohnung in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere.

Die gerichtliche Zuweisung der Miet- oder Eigentumswohnung an einen Ehegatten spielt vor allem für das Wohl der Kinder, die in der Wohnung leben, eine wichtige Rolle.

Alleineigentum eines Ehegatten

Ist nur einer der Ehegatten Eigentümer der Wohnung, kann der andere nur verlangen, ihm die Wohnung zu überlassen wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

Mietwohnung

Handelt es sich um eine Mietwohnung, entfaltet eine rechtskräftige Entscheidung des Gerichts auch Wirkung gegenüber dem Vermieter. Der Ehegatte, dem die Mietwohnung durch das Gericht zur alleinigen Nutzung nach der Scheidung zugewiesen wird, wird alleiniger Mieter der Wohnung.

Die Eigentumsverhältnisse werden durch die gerichtliche Nutzungsregelung nicht geändert. Ordnet das Gericht die Überlassung der im Allein- oder Miteigentum des anderen Ehegatten stehenden Wohnung an, so kann jeder Ehegatte von dem anderen verlangen, einen Mietvertrag über diese Wohnung zu schließen.

Können sich die Ehegatten über die Verteilung der Haushaltsgegenstände nicht einigen, besteht zudem die Möglichkeit, vorläufig für die Zeit nach der Trennung und/oder endgültig für die Zeit

14 Trennung und Scheidung

ab Rechtskraft der Scheidung eine gerichtliche Verteilung zu beantragen. Dabei kommt es einerseits auf die Eigentumsverhältnisse, andererseits aber auch auf Billigkeitsaspekte an. Bei der endgültigen Verteilung für die Zeit nach der Scheidung kann allerdings das Alleineigentum eines Ehegatten nicht auf den anderen übertragen werden.

Kosten des Scheidungsverfahrens

Die Gerichtskosten des Scheidungsverfahrens einschließlich der Folgesachen tragen die Ehegatten grundsätzlich je zur Hälfte. Die Kosten für mandatierte Rechtsanwälte trägt grundsätzlich jeder Ehegatte selbst.

Das Gericht kann die Kosten aber auch anders verteilen, wenn diese Regelung im Hinblick auf das Ergebnis einer (als Folgesache geführten) Unterhaltssache oder Güterrechtssache unbillig erscheint.

Welche Gerichts- und Anwaltskosten für das Scheidungsverfahren in erster Instanz insgesamt anfallen, hängt maßgeblich von dem sogenannten Verfahrenswert ab, den das Gericht festsetzt. Der Verfahrenswert richtet sich für die Scheidung vor allem nach dem Einkommen der Ehegatten.

Er bildet die Grundlage für die Ermittlung der Kosten, ist jedoch nicht mit den tatsächlich zu zahlenden Kosten gleichzusetzen.

Jede Folgesache verursacht zusätzliche Gerichts- und Anwaltskosten.

Die Einzelheiten zur Berechnung der Kosten ergeben sich für die Gerichtskosten aus dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) und für die Anwaltskosten aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Beteiligte, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Verfahrens nicht, nur zum Teil oder nur in Raten zahlen können, haben die Möglichkeit, Verfahrenskostenhilfe zu beantragen.

Namensänderung nach der Scheidung

Allein durch die Scheidung ändert sich der Name des geschiedenen Ehegatten nicht. Will ein Ehegatte seinen vor der Ehe geführten Namen nach der Scheidung wieder annehmen, muss er eine entsprechende öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Standesamt abgeben.



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Stand: November 2017

Alle Broschüren und Falblätter des Ministeriums der Justiz finden Sie unter www.justiz.nrw (Bürgerservice).
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**
 **0211 837-1001**

nrwdirekt@nrw.de

Druck:

jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw.de

Bildnachweis

Justiz NRW: S. 4, 8
panthermedia.net/
Arne Trautmann: Titel
panthermedia.net/
doble.dphoto: S. 11
panthermedia.net/
Sven Andreas: S. 12